

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum „Brühl“

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung und Überlassung
- § 3 Verwaltung, Aufsicht
- § 4 Pflichten der Benutzer
- § 5 Haftung
- § 6 Regelmäßige Benutzung
- § 7 Einzelnutzungen
- § 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen.
- § 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf Sportanlagen
- § 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen
- § 11 Werbeanlagen
- § 12 Benutzungsentgelt
- § 13 Ausschluss
- § 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat am 28. Januar 2025 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum „Brühl“

als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde Reichenbach an der Fils

- a) Brühlsporthalle (Karlstr. 30)
- b) Sporthalle am Lützelbach (Karlstr. 32)
- c) Kleinspielfelder und Leichtathletikanlagen im Bereich Schulzentrum „Brühl“

(2) Um den Bedürfnissen der Sporttreibenden gerecht zu werden, hat bzw. wendet die Gemeinde Reichenbach an der Fils für den Bau und die Unterhaltung dieser Einrichtungen erhebliche Mittel auf und erwartet daher von den Benutzern und Besuchern, dass sie die Einrichtungen mit allen Anlagen und Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich behandeln.

(3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Personen verbindlich, die sich im Bereich der genannten Einrichtungen aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sie sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2 Widmung und Überlassung

(1) Die Gemeinde Reichenbach an der Fils unterhält und betreibt die in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können zugelassen werden. Verbotene Organisationen sind von der Benutzung ausgeschlossen.

(2) Die in § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis b) genannten Einrichtungen werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

(3) Die Überlassung der Einrichtungen für die regelmäßige Benutzung (§ 6) erfolgt durch einen Belegungsplan. Einzelnutzungen werden über einen Mietvertrag geregelt (§ 7).

(4) Die Kleinspielfelder sind zulassungsunabhängig benutzbar.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen werden von der Gemeinde Reichenbach an der Fils verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden. Anträge auf Überlassung sind ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten ausgeübt. Bei Veranstaltungen hat der ausrichtende Verein das Hausrecht.
- (3) Die laufende Aufsicht ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten. Sie wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht der Sportlehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
- (4) Für jede Nutzung ist der Gemeindeverwaltung eine volljährige verantwortliche Person zu benennen. Diese ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass von der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragten gerügte Missstände sofort abgestellt werden. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der vom Benutzer benannten verantwortlichen Person benutzt werden. Private Nutzer sind selbst verantwortlich.
- (5) Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (6) Für die technische Baubetreuung, bauliche Instandsetzung und Unterhaltung der Einrichtungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- (7) Heizungs- und Lüftungsanlagen in den Gebäuden dürfen nur durch den von der Gemeindeverwaltung Beauftragten bedient werden. Wird die Benutzung der Trennvorhänge, der Lautsprecheranlage, der Anzeigentafel oder der Beleuchtungsanlage gewünscht, so darf sie vom Benutzer erst nach Einweisung durch den Beauftragten der Gemeindeverwaltung bedient werden. Die Nutzung des Telefons ist auf Notfälle zu beschränken. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (8) Über die Sperrung der Sportstätten entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (9) Werden Sportstätten z.B. zur Instandsetzung über einen längeren Zeitraum gesperrt, erhalten die Benutzer eine schriftliche Nachricht der Gemeindeverwaltung. Witterungsbedingte kurzfristige Sperrungen werden den Benutzern unverzüglich telefonisch mitgeteilt.
- (10) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Schlüsselgewalt für die Einrichtungen für den Zeitraum der Regelbelegung oder für Einzelnutzungen dem Benutzer zu übertragen. Vom Benutzer kann eine Kautions für den Schlüssel verlangt werden.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Einrichtungen dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen zu befürchten sind, sind nicht zulässig. Hierzu zählen u. a. Übungen mit Hanteln, Gewichten, Disken und Speeren. Ballsport ist im Gymnastikraum der Sporthalle am Lützelbach nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Nutzung von Harz im Trainings- oder Spielbetrieb ist in der Sporthalle am Lützelbach nicht gestattet.
- (4) Um unnötige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume zu vermeiden, sind nach Benutzung der Außenanlagen die Sportschuhe vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.
- (5) Beim Verlassen der Umkleide- und Duschräume hat der Benutzer darauf zu achten, dass die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (6) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden, die am Boden keine Schäden oder schwarzen Striche hinterlassen. Für die Benutzung der Kleinspielfelder sind nur Sportschuhe ohne Stollen, sowie Sportschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von 6 mm zugelassen. Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß (Badeschuhe) betreten werden.
- (7) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der teilbaren Sporthalle durch verschiedene Gruppen.
Der Gebrauch folgender Gegenstände ist verboten:
 1. pyrotechnische Gegenstände
 2. andere Gegenstände, deren Gebrauch übermäßigen Lärm erzeugt (z. B. Druckgasfanfaren).
- (8) Beim Verlassen der Gebäude ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird und die Fenster und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.
- (9) Beschädigungen oder Mängel an den Sportstätten sowie deren Einrichtungen oder Verluste von Einrichtungsgegenständen sind vom Benutzer sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (10) Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (11) Rauchen in den Gebäuden ist nicht erlaubt. Das Mitnehmen von alkoholischen Getränken in die Dusch- und Umkleideräume ist nicht gestattet.
- (12) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht erlaubt.
- (13) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Speisen oder Getränken in und auf den Einrichtungen bedarf neben der Zustimmung der Gemeindeverwaltung besonderer Genehmigungen der Ordnungsverwaltung.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

(2) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass eventuell schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gegenüber der Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten erhoben, so gelten die Einrichtungen und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

(3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

(4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht worden sind.

Der Benutzer ist verpflichtet, alle Maßnahmen vorzunehmen, um Schäden die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Es besteht für den Nutzer eine besondere Aufsichtspflicht. Der Benutzer muss in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen. Im Falle eines Schadens hat der Nutzer den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht nicht verstoßen hat.

(6) Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

(7) Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(8) Die Gemeinde kann vor der Benutzung den schriftlichen Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Sicherheitsleistung verlangen.

(9) Für in Verwahrung gebrachte Sportgeräte und andere Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Regelmäßige Benutzung

(1) Die Überlassung von Sportstätten für regelmäßige Benutzungen (Regelbelegung) wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.

(2) Für Entscheidungen grundsätzlicher Art bei Fragen zur Regelbelegung ist der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zuständig.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Belegungszeit besteht für den Benutzer nicht. Änderungen bzw. Belegungswünsche für das nächste Halbjahr sind rechtzeitig vor Erstellung des neuen Belegungsplanes an die Gemeindeverwaltung zu richten.

(4) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Übungs- bzw. Trainingszeiten von Vereinen, gewerblichen und privaten sowie auswärtigen Nutzern (Übungsbetrieb).

(5) Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, örtl. Meisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen.

(6) Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Die Benutzung endet im Rahmen des Belegungsplans und bei sportlichen Veranstaltungen nach Absatz 5 täglich spätestens um 23.00 Uhr, Betriebsschluss ist 20 Minuten nach Ende der sportlichen Veranstaltung. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Einrichtungen verlassen haben.

(7) Wird vor Ablauf der im Belegungsplan eingeräumten regelmäßigen Benutzungsdauer die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung regelmäßig aus, so ist die Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig zu verständigen.

(8) Während den Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich an folgenden Terminen geschlossen:

Weihnachts-/Pfingstferien: Entsprechend den Schulferien.

Osterferien: Karfreitag bis Ostermontag.

Sommerferien: 4 Wochen geschlossen, Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausnahmen für Einzelnutzungen und den Übungsbetrieb von Wettkampfsport betreibenden Benutzern können durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Die Außensportanlagen können auch während den Schulferien benutzt werden. Für die Umkleide- und Duschräume in den Hallen gelten die o.g. Regelungen.

Wenn z.B. wegen größeren Instandsetzungs- oder Pflegearbeiten die Einrichtungen nicht benutzt werden können, wird dies den Benutzern durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitgeteilt.

(9) Die Gemeinde kann die Einrichtungen jederzeit für eigene Zwecke nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für den Übungsbetrieb belegten Einrichtungen anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Benutzer werden von der Gemeindeverwaltung hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(10) Eigene Sportgeräte der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in die Turn- und Sporthallen eingebracht werden. Sie sind vom Eigentümer zu kennzeichnen. Ohne besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung dürfen Sportgeräte und Einrichtungen nicht aus dem Hallenbereich entfernt werden.

(11) Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen des Benutzers (§ 3 Absatz 4) benutzt werden. Dieser ist für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

Alle Sportgeräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.

(12) Kunststoff-, Kunstrasen- und Rasenflächen von Spielfeldern oder leichtathletischen Anlagen dürfen nur für die vorgesehenen Sportarten benutzt werden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten.

§ 7 Einzelnutzungen

(1) Die Nutzung einer Einrichtung für Veranstaltungen und sonstige, nicht in § 6 aufgeführten Zwecke, wird über einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Überlassungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich oder elektronisch geschlossen. Mit Abschluss des Vertrags erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.

Die Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Benutzer ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen ist der Name des Benutzers zu benennen. Untervermietung ist nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Überlassung einer Einrichtung ist schriftlich oder elektronisch mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Maßgebend für eine Terminberücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge. Erst mit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung über die Annahme des Antrags ist die Überlassung verbindlich.

(4) Die Gemeinde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Einrichtung nicht ausgesprochen hätte (z.B. witterungsbedingte Sperrung der Sportanlagen);
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die Einrichtung aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird; bereits entstandene und nachweisliche Kosten sind dem Veranstalter zu erstatten;
- die Gemeinde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangt hat und der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

(5) Der Benutzer ist berechtigt, bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Der Gemeinde sind die entstandenen Kosten, in der Regel 25% des festgesetzten Entgelts, zu ersetzen. Wenn der Benutzer den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(6) Die Gemeinde kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt samt Nebenkosten in der voraussichtlichen Höhe 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingegangen sein muss. Bei Vertragsabschluss kann ein angemessener Betrag als Sicherheitsleistung gefordert werden.

(7) Bei Veranstaltungen hat der Benutzer auf seine Kosten für ausreichendes Personal (Kassier, Kontrolleure, Platzanweiser, Ordner usw.) zu sorgen.

(8) Bei Bedarf hat der Benutzer auf seine Kosten einen Sanitätsdienst zu bestellen.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Sporthallen

(1) Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben oder Personen Einlass gewähren, als die Tribüne Plätze ausweist, bzw. im Besucherbereich Plätze vorhanden und baurechtlich zugelassen sind.

Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Gemeinde ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.

(2) Die Halle wird dem Benutzer mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten geltend macht. Am Ende der Veranstaltung wird von der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und die Geräte und das Inventar vollständig sind. Für einen etwaigen Mangel wird eine Ersatzrechnung gestellt.

(3) Für die Vorbereitungsarbeiten, die Abhaltung von Proben o.ä. sowie die Abschlussarbeiten müssen besondere Termine vereinbart werden.

(4) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung zu besprechen. Auf- und Abbau von zugelassener Möblierung ist Sache des Benutzers.

(5) Besondere Aufbauten, Absperrungen, Aufstellen von Möblierungen und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu lassen.

(6) Sämtliche Fluchttüren dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen, Rettungswege nicht eingeengt werden.

(7) Bei Veranstaltungen ist der Genuss von Speisen und Getränken auf das Foyer beschränkt.

(8) Das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in die Halle oder die Nebenräume und das Betreten der Zuschauertribüne während der Übungsstunden ist verboten.

(9) Das Benutzen von Harz sowohl beim Übungsbetrieb als auch bei den Spielen ist in der Sporthalle am Lützelbach nicht erlaubt.

(10) Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Beim Anbringen von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigung von Dekoration bzw. Werbeanlagen an den Wänden ist in der Sporthalle am Lützelbach untersagt.

(11) Bei Veranstaltungen mit Dekorationen, bei Messen und Ausstellungen, bei Vorführungen mit Fahrzeugen, sowie bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen und Mittelbühnen und auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 qm (Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische, musikalische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen) ist auf Kosten des Benutzers eine Feuersicherheitswache durchzuführen.

(12) Die Halle ist in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Bei besonders starken Verschmutzungen sind die Mehrkosten für die Reinigung vom Benutzer zu ersetzen.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf Sportanlagen

(1) Fahrzeuge dürfen nur dann innerhalb der Sportanlagen abgestellt werden, wenn sie zur Veranstaltung benötigt werden. Die Flucht- und Rettungswege sind zu beachten.

(2) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung genutzt werden.

(3) Auf den Spielfeldern und den Leichtathletikanlagen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

(4) Änderungen an den Sportanlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten, dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist die Sportanlage nach der Veranstaltung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen

(1) Der Benutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit und alle sonstigen sich aus der Benutzung und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Lärmschutzes sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte).

(3) Der von der Gemeindeverwaltung Beauftragte ist berechtigt, Besucher nach Eintritt der Sperrzeit aus den Einrichtungen zu verweisen. Bei einer wesentlichen Überschreitung des festgesetzten Endes der Veranstaltung ist er von der Gemeinde angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.

(4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken in Einweggeschirr, mit Einwegbesteck, in Einwegflaschen oder in Getränkedosen ist unzulässig.

(5) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Park- und Abstellplätze benutzt werden. Der Veranstalter von größeren Turnieren o.ä. hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine zuverlässige Person abzustellen, welche die Teilnehmer und Zuschauer auf die Parkplätze einweist und verhindert, dass Feuerwehrzufahrten und das Schulgelände benutzt werden. Bei Veranstaltungen, die in einem engen Zeitrahmen stattfinden (z.B. Pflichtspiele), muss bei entsprechendem Zuschauerandrang in der Zeit von 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung ein Ordnungsdienst gestellt werden.

§ 11 Werbeanlagen

Innerhalb und auf den Einrichtungen ist das Anbringen von Werbung nur nach Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, geeignete Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung u.ä.) zu vermarkten.

§ 12 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtungen sind die vom Gemeinderat jeweils in der Entgeltordnung für die Sportstätten festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 13 Ausschluss

Benutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von der Gemeindeverwaltung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Einrichtung ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum „Brühl“ vom 27.04.2009 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichenbach an der Fils, 29.01.2025

Richter
Bürgermeister.